

Fall 5

Ausgangsfall

A. Zulässigkeit (vgl. hierzu ausführlicher Fall 3)

I. Internationale Zuständigkeit

1. Supranationales Recht

- a) EuGVO (-) wg. Art. 1 II lit. a EuGVO
- b) EheVO-II (-) wg. Art. 72 EheVO-II
- c) EheVO-I = Brüssel-II-VO, J/H Nr. 161
 - aa) Anwendungsbereich eröffnet, Art. 1 I lit. a, 2 I, 7, 42 I EheVO-I
 - bb) Anwendung
M und F haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Gemäß Art. 2 lit. a EheVO sind deutsche Gerichte international zuständig.

2. **Ergebnis:** Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (+)

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 606 I ZPO: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

III. Sachliche Zuständigkeit

§ 23 a Nr. 4 i.V.m. § 23 b Nr. 1 GVG (Amtsgericht/Familiengericht)

IV. Sonstige Zulässigkeitsprobleme: nicht ersichtlich

B. Begründetheit

I. Anwendbares Recht

1. Supranationales Recht (-)

2. Autonomes Kollisionsrecht:

a) **Qualifikation: Scheidung → Art. 17 EGBGB**

Voraussetzung für die Anwendung des §17 EGBGB ist das Bestehen einer wirksamen Ehe.

b) **Erstfrage**

Besteht zwischen G und F eine wirksame Ehe?

- Die Frage nach dem Bestehen eines präjudiziellen Rechtsverhältnis innerhalb einer Kollisionsnorm wird als *Erstfrage* bezeichnet.
- Teilweise wird eine Erstfrage auch als „Vorfrage im weiteren Sinn“ bezeichnet, der Begriff Erstfrage ist jedoch wegen seiner Eindeutigkeit vorzuziehen.

aa) Grundsatz: **selbständige Anknüpfung**

Die *lex fori* entscheidet über die Anknüpfung der Erstfrage (ganz h.M.)

- Die Vorfrage wird von der Kollisionsnorm der *lex fori* aufgeworfen, sie ist daher auch nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* zu beantworten.
- Es ist nach deutschem IPR zu prüfen, welches Recht auf das präjudizielle Rechtsverhältnis Anwendung findet

AG Internationales Privatrecht

→ das so bestimmte Sachrecht entscheidet, ob das Rechtsverhältnis besteht oder nicht.

bb) Ausnahme: Staatsverträge

Diese dienen der Rechtsvereinheitlichung, welche unterlaufen würde, wenn jedes Recht Erstfragen selbständig nach eigenem IPR anknüpft.

→ vertragseigene Definitionen? (z.B. Art. 1 IV UStAK [J/H Nr. 40])

→ sonst: **unselbständige Anknüpfung** nach der *lex causae*

cc) Hier: selbständige Anknüpfung, da die Erstfrage im Rahmen des autonomen Rechts, Art. 17 EGBGB auftaucht

aaa) Existiert eine supranationales Kollisionsnorm für die Eheschließung?

[Achtung: zwar wird die Erstfrage selbständig angeknüpft, d.h. nach deutschem Kollisionsrecht beurteilt. Zum deutschen Kollisionsrecht zählen aber auch Staatsverträge. Daher muss auch bei der Beurteilung der Erstfrage zuerst geprüft werden, ob es einen Staatsvertrag gibt, der nach Art. 3 II EGBGB Art. 13 EGBGB vorgeht!]

- Haager Abk. zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung [J/H 30]: (-), vgl. Art. 8 I.
- Pariser CIEC-Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland [J/H 31] (-)

bbb) Autonomes Kollisionsrecht, Art. 13 EGBGB

- Grundsatz: Heimatrecht des jeweiligen Verlobten (Art. 13 I EGBGB)
→ griechisches Recht [es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Ehevoraussetzungen für einen der Partner fehlten]
- Spezielle Formvorschrift bei Heirat in der BRD: Art. 13 III 1 EGBGB
→ Eheschließung vor dem Standesbeamten, § 1310 BGB [auch keine Heilung oder Fiktion nach § 1310 II, III BGB].
- Ausnahmeregel des Art. 13 III 2 EGBGB: speziell ermächtigte Person des Heimatstaats → die Ermächtigung fehlt hier.

IV. Ergebnis

Die Ehe ist – jedenfalls aus deutscher Sicht – nicht wirksam geschlossen worden; eine Scheidung durch deutsche Gericht ist nicht möglich. Sofern die Ehe aus griechischer Sicht wirksam ist, handelt es sich um eine hinkende Ehe.

Abwandlung

Beachte: In der Abwandlung ist nur noch nach der Begründetheit gefragt!

I. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1. Internationale Abkommen (-)

2. Autonomes Kollisionsrecht

Der Sachverhalt ist erbrechtlich zu qualifizieren; Art. 25 I EGBGB verweist auf das Heimatrecht des Erblassers → griechisches Recht

3. Gesamtverweisung, Art. 4 I 1 EGBGB

Das griechische IPR nimmt die Verweisung an.

II. Anwendung des griechischen materiellen Rechts

1. Art. 1821 griech. ZGB

Die Ehefrau erbt.

2. Vorfrage:

Ist F Ehefrau, d.h. bestand zwischen F und G eine wirksame Ehe?

→ Vorfrage (im engeren Sinn) = präjudizielle Rechtsfrage innerhalb des anwendbaren materiellen Rechts.

→ selbständige oder unselbständige Anknüpfung von Vorfragen?

aa) h.M.: **selbständige Anknüpfung**, d.h. Ermittlung des für die Vorfrage maßgeblichen Rechts nach dem IPR der *lex fori*.

→ Argument: *interner* Entscheidungseinklang (Das Bestehen der Ehe würde sonst möglicherweise im Ausgangsfall verneint, in der Abwandlung verneint).

bb) A.A.: **unselbständige Anknüpfung**, d.h. Ermittlung des für die Vorfrage maßgeblichen Rechts nach dem IPR der *lex causae*.

→ Argument: *internationaler* Entscheidungseinklang (die Vorfrage wird im Rahmen des Sachrechts der *lex causae* aufgeworfen (hier: griechisches Recht) und sollte bei allen Sachverhalten, die diesem Recht unterliegen, gleich beantwortet werden.

cc) Vermittelnde Auffassung: Es ist anhand des konkreten Sachverhalts zu prüfen, ob ein größeres Interesse am internen oder internationalen Entscheidungseinklang besteht. Ein größeres Interesse am internationalen Entscheidungseinklang besteht dann, wenn der Sachverhalt überwiegenden Auslandsbezug aufweist.

dd) Besonderheiten:

- Bei Staatsverträgen wird stets unselbständig angeknüpft (s.o.).
- Vorfragen im Staatsangehörigkeitsrecht werden stets unselbständig angeknüpft (jeder Staat entscheidet selbst, wen er als Staatsangehörigen ansieht).
- Familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht (str.).

ee) Anwendung auf den Fall:

- Ansicht 1: deutsches IPR ist anwendbar. Da keine Staatsverträge einschlägig sind (s.o.) besteht wg. Art. 13 III 1 EGBGB keine wirksame Ehe (s.o.).
- Ansicht 2: griechisches IPR ist zu prüfen. Nach Art. 13 ZGB bedarf die Ehe entweder der Ortsform (hier § 1310 BGB [-]) oder der nach dem Heimatrecht einer der Brautleute erforderlichen Form (hier: Griechenland). Nach Art. 1367 ZGB ist die Eheschließung wirksam, da nach *griechischem* Recht der Pope keiner staatlichen Ermächtigung bedarf.
- Ansicht 3: Es ist zu differenzieren.
Da G und F ihren jahrzehntelang ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hatten, besteht kein überwiegender Auslandsbezug → siehe Ansicht 1.

III. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Folgt man der h.M., so bestand zwischen G und F keine wirksame Ehe. Die F war daher nicht Ehefrau und folglich ist sie nicht gesetzliche Erbin nach Art. 1821 griech. ZGB. Es ist zweifelhaft, ob diese Lösung sachgerecht ist, denn G und F haben 30 Jahre lang eine „Ehe“ geführt, welche in ihren Augen und aus Sicht des griechischen Rechts wirksam war.

1. Der „Witwenrentenbeschluss“

Das BVerfG unterstellt auch „hinkende“ Ehen dem Schutz des Art. 6 GG, denn Art. 6 GG verfolge allgemein das Ziel, die wirtschaftliche Solidarität der Eheleute insgesamt zu fördern. Es hat daher im „Witwenrentenbeschluss“ Rentenansprüche der Witwe einer „hinkenden“ Ehe gegen den Sozialversicherungsträger bejaht.

2. Ansicht des BGH

Der BGH meint, die Grundsätze des Witwenrentenbeschlusses gelten nur im Verhältnis zu Dritten, nicht zum Ehegatten.

3. Stimmen in der Literatur

Nach Ansichten in der Literatur werden formfehlerhafte Ehen dann von Art. 6 GG erfasst, wenn

- eine auf Eheschließung gerichtete Willensübereinstimmung der Beteiligten vorliegt sowie
- eine Trauungszeremonie stattfand, die von einem zuständigen ausländischen Recht für formwirksam gehalten wird, und
- eine jahrzehntelange Gemeinschaft der „Eheleute“ bestand (wohl > 20 Jahre). Dieses Kriterium ist wichtig, um § 1310 BGB nicht zu umgehen.

Danach wäre F zwar nicht Ehefrau, der Erbanspruch wäre ihr aber dennoch zu gewähren.

IV. Ergebnis

Das Ergebnis hängt davon ab, wie man sich unter III.2. und unter IV. entscheidet.

M.E. vorzugswürdig: Zwischen F und G bestand zwar – aus deutscher Sicht – keine Ehe, aufgrund der jahrzehntelangen Gemeinschaft und der Wirksamkeit der Ehe aus Sicht des Heimatrechts der „Eheleute“ sollte der F jedoch das Erbe zustehen.

Klausurtaktischer Hinweis:

Es sollte immer geprüft werden, ob die unterschiedlichen Auffassungen zur Anknüpfung der Vorfrage im konkreten Fall zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen. Ist dies nicht der Fall, braucht der Theorienstreit nicht entschieden werden.

Abwandlung von BGHZ 43, 213, BGH IPRax 2004, 438

Zum Nachlesen

v. Hoffmann, IPR, 7. A., 2002, § 6, Rn. 50 und 59

Kunz, IPR, 4. A., 1998, Rn. 89 ff.

Mäsch, IPRax 2004, 421

BVerfGE 62, 323 (331) – „Witwenrentenbeschluss“